Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

zuwider, Bittschriften oder Zuschriften abfassen, Unterschriften sammeln oder Vorschläge dazu machen würden, sollen als öffentliche Ruhestörer angesehen und als solche bestraft werden.

12. Diejenigen, welche dergleichen dem 2. Art. dieses Gesetzes zuwiderlaufende Bitt- oder Zuschriften unterzeichnen oder sonst an deren Einrichtung Antheil nehmen würden, sollen das erstemal mit einer Straffe von 10 Schweitzerfranken oder ein Tag Einkerkerung und in fernerm Wiederholungsfall als öffentliche Ruhestörer bestraft werden.

13. Wenn eine Bittschrift nicht nach der in den Art. 3 — 8 verordneten Vorschrift abgefaßt ist, so soll dieselbe nicht in Erwägung geeogen werden.

15. Die Beamten, welche dem 9. und 10ten Art. dieses Gesetzes zuwider, Bittschriften oder Zuschriften ihr Zeugniß abschlagen, oder gehörig bezeugte Bittschriften unterschlagen und zurückhalten würden, sollen je nach den Umständen mit einem Verweis, Einstellung oder Entsetzung von ihren Stellen bestraft werden.

8. Gegenwärtiges Gesetz soll durch den Druck und Anschlag auf die gewöhnliche Weise bekannt gemacht werden.

Die Berathung über das Gutachten, die Loskaufungsart der Grundzinse betreffend, wird fortgesezt.

Der B. Moll zu Bosseville bey Nancy ladet den gesetzgebenden Rath ein, seinen ihm übersandten Organisationsplan für Helvetien anzunehmen und rühmt sich des stillschweigenden Beyfalls, den er dafür von allen öffentlichen Autoritäten der fränkischen Republik erhalten hat.

Die Petitionencommißion berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Besitzer eines Erblehenhofs in der Gemeinde Neukirch, C. Schafhausen, stellen unterm 19. Nov. vor, daß sie von mehr nicht als 64 Juch. Land einen Grundzins von 36 Mütt Kornen, 16 Mütt Haber und einige Kleinodien an das Kloster St. Catharinenthal zu bezahlen haben, daß aber mit dem Besitze dieses Hofs die Zehndgerechtigkeit über einen gewissen Bezirk verbunden gewesen sey. Nun werden ihnen die 3 leztjährigen Bodenzinse, Kraft der vorhandenen Gesetze, abgefodert, da hingegen ihnen ihr Zehnden ausbleibt. Sie bitten die Gesetzgebung um billige Remedur, entweder mittelst Nachlaßgestattung an dem Bodenzins oder mittelst Entschädigung für die verfallnen Zehnden. — Wird mit Empfehlung an die Vollziehung gewiesen.

2. Vier Solothurner Bürger, alle Handwerker, welche im J. 98 von der damaligen Vollziehung als Geiseln ausgehoben und ein volles Jahr in Frankreich als solche festgehalten wurden, verlangen durch das Organ der Munizipalität Ersatz ihrer Auslagen, um wieder im Stand zu seyn, ihre Familien, die aus 25 Kindern bestehen, durchbringen zu können. — Wird an die Vollziehung gewiesen.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Des weyland Aristocrats Beleuchtung zweyer Tagblätter aus Bern her, vom Augst und Herbstmonat 1800. 8. Luzern b. Meyer und Comp. 1800. S. 16.

Diese Antikritik in Vers und Reim, ist theils gegen einen Aufsatz im Freyheitsfreund, theils gegen die Recension des Mancherley in Reimen oder Versen, die im St. 104 des Neuen Republikaners steht, gerichtet. — Wir hatten gesagt: „die Verse seyen abscheulich und die Reime jämerlich.“ Der Vf. widerlegt uns durch folgende Definition:

„Abscheulich, jämerlich ist, was das ärgste über„steigt“, und durch die weitere Erklärung:

Ich ohne Anspruch hab, als ächter Christ und Catholik
Nebst mancher guten Lehr mit Wohlbedacht einfliessen lassen,
Die, wer auf Tugend hält und Recht, nie schelten wird, nie hassen,
Die Verseart sey gut, nicht gut, gereimet, nicht gereimt,
Sey Schwung- und Silbenmaaß und Einklang noch so oft versäumt,
Und alle äußere Form noch so altmödisch zugeschnitzelt,
Gleichgültig, ob das Ding den grundgelehrten Meister kützelt,
Hängt nur kein Schleichgift an, schwächt nicht das Zeug der Jugendzucht,
Wie die Aufklärungssucht in Schriften heut so frech versucht!

Am Ende findet man Aufschlüsse und Aktenstücke, über die Art, wie dem Verfasser

„vor langen Jahren eine Schrift den Beynam Göttlicher, zu leidenschaftlich hat gestift!“